

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 NÖ PZV Gebäude im Grünland

NÖ PZV - NÖ Planzeichenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für alle Hauptgebäude im Grünland, die für die widmungsgemäße Nutzung nicht erforderlich sind, ist je ein Datenblatt mit folgenden Inhalten anzulegen:

1. Befund:

- Lage: Katastralgemeinde, Grundstücksnummer, Objektadresse
- Baubewilligung(en): Datum, bewilligter Verwendungszweck
- derzeitige Nutzung
- Art der Wasserversorgung
- Art der Abwasserbeseitigung
- Art der Erschließung
- Erreichbarkeit mit Einsatzfahrzeugen: Winter, Sommer
- Beschreibung des Bauzustandes
- Dokumentation des Baubestandes: Bestandspläne, Aufnahme, Fotos
- Anzahl der Wohneinheiten
- Stand der Erhebung

2. Beurteilung, Bewertung:

- Beurteilung des Bauzustandes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Abweichung von der Bautradition des Umlandes
- Lage auf einer Fläche gem. § 15 Abs. 3 Z 1 bis 3 oder 6 NÖ ROG 1976
- Aufnahme als Geb: Begründung, Nummer

(2) Alle erhaltenswerten Gebäude im Grünland sind in einer Liste ("Geb-Liste") mit laufender Nummer, Lage, Baubewilligung und derzeitiger Nutzung einzutragen.

In Kraft seit 14.06.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at